

Artikelsatzung

der Gemeinde Kriftel

zur Einführung des EURO

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 1. Januar 2002

Gliederung - Übersicht

Präambel

	<u>Seite</u>	
Artikel 1	Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel	3-4
Artikel 2	Gebührensatzung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel	5-8
Artikel 3	Satzung der Gemeinde Kriftel über die Regelung des Anschlagwesens	9
Artikel 4	Richtlinien für die Einrichtung von Kommunikationssystemen für ältere oder kranke Personen in der Gemeinde Kriftel	10
Artikel 5	Richtlinien zur Förderung von gemeinschaftlichen Fahrten und Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche aus Kriftel	11
Artikel 6	Gebührensatzung der Gemeinde Kriftel für das Parkbad	12
Artikel 7	Satzung der Gemeinde Kriftel über die Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)	13
Artikel 8	Satzung über die Straßenreinigung	14
Artikel 9	Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriftel	15-18
Artikel 10	Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassersatzung)	19
Artikel 11	Abwasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kriftel	20-22
Artikel 12	Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung (Fäkalschlammsatzung)	23
Artikel 13	Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung (Fäkalschlammsatzung)	24
Artikel 14	Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel	25
Artikel 15	Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel	26
Artikel 16	Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung -	27
Artikel 17	Wasserbeitrags- und gebührensatzung	28
Artikel 18	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kriftel	29
Artikel 19	Satzung der Gemeinde Kriftel über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte	30
Artikel 20	Satzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel“	31
Artikel 21	Satzung der Gemeinde Kriftel über die Benutzung der Kindertagesstätten	32-33
Artikel 22	Inkrafttreten	34

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 15. August 2001 nachstehend beschlossene Artikelsatzung verabschiedet.

Artikel 1: Entschädigungssatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung vom 23. Juli 1993, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 3. November 2000

1. § 1 Abs. 1 (Ersatz des Verdienstaufalles) erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes sonst mitwirken.

2. § 2 Abs. 2 (Ersatz der Fahrtkosten) erhält folgende Fassung:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann auf Antrag anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlicher Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles (§ 1) und der Fahrtkosten (§ 2) pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz angehören, folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. Mitglieder der Gemeindevertretung	20,00 €
2. Ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
3. Mitglieder des Ausländerbeirates	20,00 €
4. Gewählte Mitglieder der Betriebskommission der Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel	20,00 €
5. Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	20,00 €
6. Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	20,00 €
7. Mitglieder des Kinder- bzw. Jugendbeirates	3,00 €

4. § 3 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

1. das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	50,00 €
2. Fraktionsvorsitzende	25,00 €
3. das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	25,00 €
4. ehrenamtliche Beigeordnete	25,00 €

5. **§ 3 Abs. 6 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:**

(6) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Schriftführerinnen und Schriftführer des Gemeindevorstandes erhalten für jede Sitzung 40,00 €.

Artikel 2: Gebührensatzung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel in der Fassung vom 26. September 1997

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Ziff. 1 zur Gebührensatzung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel erhält folgende Fassung:

I. Personalkosten

1. Personalgebühr

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1.1 | Brandsicherheitsdienst je Person | 10,00 €/Std. |
| 1.2 | Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Person | 20,00 €/Std. |
| 1.3 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. | |

II. Fahrzeugkosten

2. Dienstfahrzeuge

- | | | |
|-----|------------------------|--------------|
| 2.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 | 31,00 €/Std. |
| 2.2 | Lastkraftwagen LKW | 31,00 €/Std. |
| 2.3 | Personenkraftwagen PKW | 31,00 €/Std. |

Löschgruppenfahrzeuge

- | | | |
|-----|-------|---------------|
| 2.4 | LF 8 | 87,00 €/Std. |
| 2.5 | LF 16 | 118,00 €/Std. |

Tanklöschfahrzeuge

- | | | |
|-----|--------|---------------|
| 2.6 | TLF 16 | 102,00 €/Std. |
|-----|--------|---------------|

Trockenlöschfahrzeuge

- | | | |
|-----|------------|---------------|
| 2.7 | Tro TLF 16 | 112,00 €/Std. |
|-----|------------|---------------|

III. Feuerwehrtechnische Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände

3. Gerätegebühr

	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Tragkraftspritze Ts 8/8	18,00 €	9,00 €
	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Motorkettensäge	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00 €	18,00 €
Elektrohammer	20,00 €	10,00 €
Mehrzweckzug	15,00 €	8,00 €
Be- und Entlüftungsgerät (Auer)	51,00 €	26,00 €
Hochleistungslüfter (Tempest)	41,00 €	20,00 €
Öl-Wasser-Sauger	20,00 €	10,00 €
Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
Brennschneidegerät	15,00 €	8,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €	3,00 €
Tri-Blitz	8,00 €	4,00 €
Rettungsschere/Spreizer	20,00 €	10,00 €
Bohrmaschine	10,00 €	5,00 €
Kanaldichtblase (Gulli-Ei)	15,00 €	8,00 €
Elektrosäge	15,00 €	8,00 €
Zieh-Fix	26,00 € je Schloss	

Die Kosten für den Einbau eines Ersatzzylinders werden nach Wiederbeschaffungspreis berechnet

	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €	5,00 €
Sonstige Kleingeräte	10,00 €	5,00 €
4. <u>Pumpen</u>		
	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Grobsaug- o. Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,00 €	11,00 €
Grobsaug- o. Lenzpumpe über 200 l/min.	28,00 €	14,00 €
Öl- o. Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,00 €	26,00 €
Öl- o. Ölabsaugpumpe über 200 l/min.	61,00 €	31,00 €
Mastpumpe	51,00 €	26,00 €
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,00 €	26,00 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00 €	26,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00 €	13,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €
		<u>Betrag/€</u> <u>je Tag</u>
5. <u>Strahlrohre</u>		
Strahlrohre, allgemein		5,00 €
6. <u>Schläuche</u>		
D-Druckschlauch		5,00 €
C-Druckschlauch		10,00 €
B-Druckschlauch		13,00 €

	<u>Betrag/€</u> <u>je Tag</u>
A-Saugschlauch	8,00 €
Die Ausleihgebühr für Druck- u. Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	10,00 €
7. <u>Wasserführende Armaturen</u>	
Verteiler	10,00 €
Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	8,00 €
8. <u>Löschgeräte</u>	
Feuerlöscher	8,00 €
Löschdecke	5,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher	
Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis u. die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenem Kosten in Rechnung gestellt.	

**Artikel 3: **Satzung der Gemeinde Kriftel über die Regelung
des Anschlagwesens
in der Fassung vom 23. Oktober 1952****

1. **§ 5 erhält folgende Fassung:**

§ 5

Bei fortgesetzten oder schweren Verstößen gegen diese Satzung kann der Gemeindevorstand gegen die Verantwortlichen ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,00 € festsetzen. Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 4: Richtlinien für die Einrichtung von Kommunikationssystemen für ältere oder kranke Personen in der Gemeinde Kriftel in der Fassung vom 21. November 1997

1. § 6 Ziff. 4 (Art und Umfang der Förderung) erhält folgende Fassung:

4. Zu den monatlichen Grundgebühren für den Telefonanschluss (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) sowie für das Notruftelefon (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) wird ein Zuschuss wie folgt gewährt:

Telefon:	12,00 €
Notruf:	21,00 €

Der Zuschuss wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

Artikel 5: Richtlinien zur Förderung von gemeinschaftlichen Fahrten oder Ferientaufenthalten für Kinder und Jugendliche aus Kriftel in der Fassung vom 3. September 1997

1. § 5 Abs. 2 (Höhe der Zuschüsse) erhält folgende Fassung:

(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel pro Tag und teilnehmende Person

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. Für Jugendpflfegemaßnahmen von Vereinen, Verbänden und Kirchengemeinden | = | 4,00 € |
| 2. Für Jugendfahrten der Schulen (Klassenfahrten) | = | 3,00 € |

Artikel 6: **Gebührensatzung der Gemeinde Kriftel für das Parkbad
in der Fassung vom 13. Februar 1990, zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 21. November 1997**

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Tageskarten für Personen ab 18 Jahren | 2,56 € |
| 2. Tageskarten für Personen unter 18 Jahren | 1,28 € |
| 3. Zehnerkarten für Personen ab 18 Jahren | 20,45 € |
| 4. Zehnerkarten für Personen unter 18 Jahren | 10,23 € |
| 5. Jahreskarten für Personen ab 18 Jahren | 30,68 € |
| 6. Jahreskarten für Personen unter 18 Jahren | 15,34 € |
| 7. Familienkarten: | |
| - Erwachsene | je 23,01 € |
| - erstes Kind | 11,25 € |
| - zweites Kind | 5,11 € |
| - alle weiteren Kinder | ohne Berechnung |

2. § 2 Abs. 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(2) Für die Benutzung des Parkbades ab 18 Uhr bis zur Schließung am selben Tag werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| 1. Feierabendtarif für Personen ab 18 Jahren | 1,28 € |
| 2. Feierabendtarif für Personen unter 18 Jahren | 0,51 € |

Artikel 7: Satzung der Gemeinde Kriftel über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 2. Juni 1995

1. § 5 Abs. 2 (Ablösebetrag) erhält folgende Fassung:

(2) Für die Ablösung von Stellplätzen werden folgende Berechnungsgrößen und Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 1	18 qm	7.669,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 2	50 qm	12.782,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 3	150 qm	17.895,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 2 Nr. 4	2 qm	256,00 €

2. § 6 Abs. 3 (Bußgeldvorschriften) erhält folgende Fassung:

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.226,00 € geahndet werden.

Artikel 8: **Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 18. Dezember 1990**

1. § 13 Abs. 1 (Zwangmaßnahmen) erhält folgende Fassung:

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 3,00 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 9: Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriftel

in der Fassung vom 1. August 1988, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

1. § 8 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Herstellen (Ausheben und Schließen) einer Grabstätte und für die Beisetzung einer oder eines Verstorbenen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt:

1. für Erdbestattungen

1.1	in einem Reihengrab	940,78 €
1.2	in einem Einzelwahlgrab	976,57 €
1.3	in einem Doppelwahlgrab	
	- Erstbestattung	1.045,59 €
1.4	- Zweitbestattung	938,22 €
1.5	in einem Tiefgrab	
	- Erstbestattung	1.106,95 €
1.6	- Zweitbestattung	858,97 €
1.7	in einem Kindergrab	250,53 €

2. für Urnenbestattungen

2.1	in einem Urnenreihengrab	
	- Erstbestattung	117,60 €
2.2	- Zweitbestattung	71,58 €
2.3	in einem Urnenwahlgrab	
	- Erstbestattung	120,15 €
2.4	- Zweitbestattung	71,58 €
2.5	in einem Kolumbarium	
	- Erstbestattung	71,58 €
2.6	- Zweitbestattung	46,02 €
2.7	in einem anonymen Urnengrab	94,59 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.8 | in Erdbestattungsgräbern
für Erwachsene | 71,58 € |
| 2.9 | in Erdbestattungsgräbern
für Kinder | 71,58 € |
| (2) | Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten beträgt | 102,26 € |
2. **§ 9 Abs. 1 (Umbettungen, Ausgrabungen) erhält folgende Fassung:**
- (1) Umbettungen oder Ausgrabungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Pro Arbeitsstunde wird ein Stundenlohn von 25,56 € zugrundegelegt.
3. **§ 10 Abs. 1 und 2 (Gebühren und Nutzungsrechte) erhalten folgende Fassung:**
- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten und Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren festgesetzt:
- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten je Grab | 1.150,41 € |
| 2. | Tiefgrabstätten | 1.431,62 € |
| 3. | Urnenwahlgrabstätten | 613,55 € |
| 4. | Urnenkammern (Kolumbarium) | 409,03 € |
- (2) Für die Überlassung von Reihengrabstätten zur Nutzung wurden folgende Gebühren festgesetzt:
- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| 1. | Reihengrabstätten | 204,52 € |
| 2. | Kinderreihengrabstätten | 153,39 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätten | 178,95 € |
| 4. | Anonyme Urnenreihengrabstätten | 204,52 € |
- Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
4. **§ 11 (Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen) erhält folgende Fassung:**

§ 11

Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen

Für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Trauerhalle	30,68 €
Kühlzelle	20,45 €

5. **§ 12 (Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege) erhält folgende Fassung:**

§ 12

Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für Erdbestattungen

1.1	im Reihengrab	403,92 €
1.2	im Einzelwahlgrab	245,42 €
1.3	im Doppelwahlgrab	
	- Erstbestattung	495,95 €
1.4	- Zweitbestattung	56,24 €
1.5	im Tiefgrab	
	- Erstbestattung	245,42 €
1.6	- Zweitbestattung	56,24 €
1.7	im Kindergrab	281,21 €

2. für Urnenbestattungen

2.1	im Urnenreihengrab	
	- Erstbestattung	265,87 €
2.2	- Zweitbestattung	56,24 €
2.3	im Urnenwahlgrab	
	- Erstbestattung	178,95 €
2.4	- Zweitbestattung	56,24 €
2.5	im Kolumbarium	
	- Erstbestattung	66,47 €
2.6	- Zweitbestattung	56,24 €
2.7	im anonymen Urnengrab	63,91 €
2.8	in Erdbestattungsgräbern für Erwachsene	56,24 €
2.9	in Erdbestattungsgräbern für Kinder	56,24 €

6. § 13 Abs. 1 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Ausstellung einer Graburkunde	10,23 €
2.	Umschreiben einer Grabstätte auf einen anderen Nutzungsberechtigten	10,23 €
3.	Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmals	10,23 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts	10,23 €
5.	Erlaubnis zur Leichenüberführung	10,23 €
6.	Erlaubnis zur Leichenumbettung	10,23 €
7.	Genehmigung einer Feuerbestattung	7,67 €

Artikel 10: Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassersatzung) in der Fassung vom 24. Juli 1989

1. § 17 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 11: Abwasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kriftel
in der Fassung vom 8. Januar 1988, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

1. **§ 2 Abs. 3 (Abwasserbeitrag) erhält folgende Fassung:**

(3) Der Abwasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Grundstücksfläche 5,62 € und für jeden angefangenen Quadratmeter der zulässigen Geschossfläche 10,23 €

2. **§ 8 Abs. 9 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

(9) Die Gebühr des so errechneten cbm-Abwassers beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien | 0,51 € |
| oder gemäß Abs. 2 Buchstabe c | 0,51 € |
| b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien | 2,61 € |

3. **Anlage zu § 8a (Überwachungsgebühr)**

Der Gebührentarif für die Kontrolle der Indirekteinleiter erhält folgende Fassung:

A. Kosten für Betriebsüberwachung

- | | | |
|---|---------|-------|
| 1.0 Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet). | €/h | 83,95 |
| 2.0 Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten - nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet). | €/h | 6,95 |
| 3.0 Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen. | €/Probe | 83,95 |

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Bestimmungsmethode	
pH-Wert	DIN 38 404 Teil 5	11,86 €
Leitfähigkeit	DIN 38 404 Teil 8	11,86 €

Redox-Potential		DIN 38 040 C6	11,86 €
absetzbare Stoffe		DIN 38 409 H9-2	11,86 €
Trockensubstanz		DIN 38 409 Teil 1	13,60 €
Glührückstand/Glühverlust		DIN 38 409 Teil 1	13,60 €
Chlorid (Cl)		DEV D1-3	13,60 €
Cyanide (gesamt) (CN)		DIN 38 405 D13-1-3	47,35 €
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)		DIN 38 405 D13-2-3	47,35 €
Fluorid (F)		Ionensensitive Elektrode	13,60 €
Sulfat (SO ₄ ²⁻)		Methylthymolblau-Chelat-Komplex	13,60 €
Sulfit (SO ₃ ²⁻)			13,60 €
Sulfid (S ²⁻)			13,60 €
Nitrat (NO ₃)		DIN 38 405 D9-2	27,20 €
Nitrit (NO ₂)		DIN 38 405 D10	13,60 €
NO _x -Stickstoff (NO _x)		DIN 38 405 D10	13,60 €
Ammonium (NH ₄ ⁺)	a) photometr.	DIN 38 406 E5-1	13,60 €
	b) titrimetr.	DIN 38 406 E5-2	35,48 €
organ. Stickstoff		DEV H11	35,48 €
ortho-Phosphat		DIN 38 405 D11-1	11,86 €
BSB ₅		Verdünnungsmethode	
		DIN 38 409 H51	35,48 €
CSB		DIN 38 409 H41-1	35,48 €
AOX		DIN 38 409 Teil 14	61,36 €
DOC			25,56 €
TOC		DIN 38 409 H3-1	25,56 €
Härte		DEV H6	23,67 €
Chromat (CR ^{VI})		DEV E10	27,20 €
Silber	(Ag)		
Aluminium	(Al)		
Arsen	(As)		
Bor	(B)		
Calcium	(Ca)		
Cadmium	(Cd)		
Chrom (gesamt)	(Cr)		
Kupfer	(Cu)		
Eisen	(Fe)		
Quecksilber	(Hg)	ICAP-AES Simultananalyse	
Magnesium	(Mg)	(inkl. Nassaufschluss)	70,81 €
Mangan	(Mn)		
Natrium	(Na)		
Nickel	(Ni)		
Phosphor	(P)		
Blei	(Pb)		
Selen	(Se)		
Zinn	(Sn)		
Zink	(Zn)		
Quecksilber	(Hg)	AAS	28,63 €
organische Lösungsmittel qualitativ			11,86 €

* organische Lösungsmittel		
quantitativ	GC-Summenanalyse	48,16 €
halogenierte Kohlenwasserstoffe		
qualitativ		11,86 €
* halogenierte Kohlenwasser-		
stoffe quantitativ	GC-Summenanalyse	48,16 €
Kohlenwasserstoffe (H18)	DIN 38 409 H18	45,61 €
Kohlenwasserstoffe (H17)	DIN 38 409 H17	45,61 €
Phenole	DIN 38 409 H16-1/2	31,24 €
organ. Säuren (wasserdampf-		
flüchtig)	DEV H21	35,48 €
* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden,		
entstehen nur 1x		62,63 €

4. **§ 13 Abs. 3 und 4 (Kleininleiterabgaben) erhalten folgende Fassung:**

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1982	4,60 €
ab 1. Januar 1983	6,14 €
ab 1. Januar 1984	7,67 €
ab 1. Januar 1985	9,20 €
ab 1. Januar 1986	10,23 €

im Jahr.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,53 € pro Jahr.

5. **§ 14 Abs. 1 und 2 (Verwaltungsgebühren) erhalten folgende Fassung:**

(1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesene Zähler und je Ablesung von 1,53 € zu zahlen.

(2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,56 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 € je Ablesung.

**Artikel 12: Satzung über die öffentliche Fäkalschlammbe-
seitigung (Fäkalschlammsatzung)
in der Fassung vom 14. Juli 1989**

1. § 11 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

Artikel 13: **Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung (Fäkalschlamm-satzung)**

in der Fassung vom 14. Juli 1989, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

1. § 2 Abs. 3 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt je angefangenen cbm Fäkalschlamm

- | | |
|---|---------|
| 1) bei Hausklärgruben mit Überlauf sowie bei Hausklärgruben ohne Überlauf und ohne Druckprüfungszeugnis | 54,00 € |
| 2) bei Hausklärgruben ohne Überlauf und mit Druckprüfungszeugnis | 36,00 € |

mindestens jedoch pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/pro Tankauffüllung einmalig die jeweilige Gebühr gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.

**Artikel 14: Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel
in der Fassung vom 11. September 1998, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000**

1. § 14 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 15: Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel
in der Fassung vom 11. September 1998, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000**

1. § 1 Abs. 2 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren für die Beseitigung der Abfälle setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen. Dabei beträgt:

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

80 l-Restmüllgefäßes	49,21 €
120 l-Restmüllgefäßes	73,14 €
240 l-Restmüllgefäßes	146,21 €
1100 l-Restmüllgefäßes (Leerung einmal wöchentlich)	673,98 €
1100 l-Restmüllgefäßes (Leerung zweimal wöchentlich)	1.347,97 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

80 l-Restmüllgefäßes	3,20 €
120 l-Restmüllgefäßes	4,78 €
240 l-Restmüllgefäßes	9,56 €
1100 l-Restmüllgefäßes (Leerung einmal wöchentlich)	43,79 €
1100 l-Restmüllgefäßes (Leerung zweimal wöchentlich)	87,58 €

2. § 1 Abs. 9 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

(9) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,20 € abgegeben.

3. § 1 Abs. 10 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

(10) Gartenabfallsäcke werden zum Stückpreis von 0,61 € abgegeben.

**Artikel 16: Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -
in der Fassung vom 3. November 1981**

1. § 7b Abs. 3 (Haftung bei Versorgungsstörungen) erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €

2. § 16 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 € bis zu 250,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 17: Wasserbeitrags- und gebührensatzung
in der Fassung vom 3. November 1981, zuletzt geän-
dert durch die Neunte Änderungssatzung vom 15. De-
zember 2000**

1. § 2 Abs. 2 (Wasserbeiträge) erhält folgende Fassung:

(2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Grundstücksfläche 3,07 € und für jeden angefangenen Quadratmeter der zu-
lässigen Geschossfläche 5,11 €.

2. § 8 Abs. 1 (Zählermiete) erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalender-
monat bei Wasserzählern

a) mit einer Verbrauchsleistung	
bis zu 5 cbm	0,51 €
bis zu 7 cbm	0,77 €
bis zu 10 cbm	1,02 €
bis zu 20 cbm	2,05 €
b) mit einem Rohrquerschnitt	
von 50 mm	10,23 €
bis zu 80 mm	15,34 €
bis zu 100 mm	20,45 €
bis zu 150 mm	25,56 €
über 150 mm	30,68 €

3. § 9 Abs. 1 (Laufende Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des Frisch-
wassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom ange-
schlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem
Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenut-
zungsgebühr beträgt je cbm Frischwasser 2,13 € (1,99 € + 7 % Umsatzsteuer).

4. § 14 Abs. 1 und 2 (Verwaltungsgebühren) erhalten folgende Fassung:

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzule-
sen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine
Verwaltungsgebühr von je 0,77 € zu entrichten.

(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines
Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 2,56 € zu
entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in
diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,77 €.

**Artikel 18: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Kriftel
in der Fassung vom 18. Dezember 1998**

1. **§ 5 Abs. 1 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	56,00 €
für den zweiten Hund	84,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	112,00 €

2. **§ 5 Abs. 3 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:**

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 616,00 €.

Artikel 19: Satzung der Gemeinde Kriftel über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 1. September 1995

1. § 4 Abs. 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

- | | |
|--|----------|
| 1. <i>für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</i> | |
| in Gaststätten | 51,00 € |
| in Spielhallen | 102,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. <i>für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</i> | |
| <i>(mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3)</i> | |
| in Gaststätten | 20,00 € |
| in Spielhallen | 41,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 3. <i>für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen</i> | |
| <i>oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder</i> | |
| <i>Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung</i> | |
| <i>oder Verharmlosung des Krieges zum</i> | |
| <i>Gegenstand haben</i> | |
| je Kalendermonat und Gerät | 307,00 € |

b) zu § 2b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 €

**Artikel 20: Satzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke
(Wasserwerke) Kriftel“
in der Fassung vom 17. Dezember 1991**

1. **§ 3 (Stammkapital) erhält folgende Fassung:**

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.533.876,00 €

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. der Wasserversorgung | 511.292,00 € |
| 2. der Abwasserbeseitigung | 1.022.584,00 € |

2. **§ 8 Abs. 3 Ziffer 4 (Aufgaben der Betriebskommission) erhält folgende Fassung:**

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 30.678,00 € übersteigt.

3. **§ 10 Abs. 2 Ziffer 7 (Aufgaben der Gemeindevertretung) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 30.678,00 € übersteigt.

Artikel 21: Satzung der Gemeinde Kriftel über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung vom 14. Oktober 1994, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 16. Juni 2000

1. **§ 1 der Anlage 2 (Kinderhortgruppen) erhält folgende Fassung:**

**§ 1
Kinderhortgruppen**

Die Betreuungsgebühren in Kinderhortgruppen betragen für die Betreuung

- | | |
|---|----------------|
| 1. montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 16 Uhr (Ganztagsbetreuung) | 132,94 €/Monat |
| 2. montags bis donnerstags von Unterrichtsende bis 17 Uhr und freitags von Unterrichtsende bis 16 Uhr (2/3-Betreuung) | 122,71 €/Monat |
| 3. montags bis freitags von Unterrichtsende bis 14:30 Uhr (Kurzbetreuung) | 97,15 €/Monat |

2. **§ 2 der Anlage 2 (Kindergartengruppen) erhält folgende Fassung:**

**§ 2
Kindergartengruppen**

Die Betreuungsgebühren in Kindergartengruppen betragen für die Betreuung

- | | |
|--|----------------|
| 1. montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 17 Uhr und freitags bis 16 Uhr (Ganztagsbetreuung) | 132,94 €/Monat |
| 2. montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 15 Uhr (über-Mittag-Betreuung lang) | 122,71 €/Monat |
| 3. montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 14 Uhr (über-Mittag-Betreuung kurz) | 117,60 €/Monat |
| 4. montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 13 Uhr und an bis zu drei Betreuungsnachmittagen | 102,26 €/Monat |
| 5. montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 13 Uhr (Vormittagsbetreuung) | 94,59 €/Monat |

3. **§ 3 der Anlage 2 (Essenpauschale) erhält folgende Fassung:**

**§ 3
Essenpauschale**

In den Fällen des § 1 und § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird neben den dort festgesetzten Gebühren eine monatliche Essenpauschale in Höhe von 40,90 € erhoben.

4. **§ 5 der Anlage 2 (Schülerinnen und Schüler) erhält folgende Fassung:**

**§ 5
Schülerinnen und Schüler**

Die Betreuungsgebühren für Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des § 3 gemäß Anlage 1 - Betreuungszeiten - betragen 30,68 €/Monat.

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen und Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

65830 Kriftel, 16. August 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

Bekanntmachungshinweis:

gez. Dünte
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 24. August 2001
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 87/VIII/2001